Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis Abends 7 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der zweitnächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 235. Leipzig, Mittwoch den 9. October 1867.

Amtlicher Theil.

Zu der Petition um Aufhebung des Buchhändler-Examens.

VII.*)

Berlin, 5. Oct. In den verschiedenen Artikeln über die Petition um Aufhebung des Buchhändler-Examens und der Beschränkung der Buchhändler sind die in der Petition selbst angeführten Motive durchaus nicht widerlegt. Auch die Ausführungen des Hrn. Julius Springer in Nr. 229 entbehren, soweit sie gegen die Petition gehen, der Richtigkeit. Denn es ist nicht nur um Aufhebung des Examens, sondern auch der Concession petitionirt. Es heißt ausdrücklich: „Der Reichstag ꝛc. wolle dahin wirken, daß die in verschiedenen Staaten des Bundes bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Buchhändler-Examen und die Concessionirung der Buchhändler aufgehoben und der buchhändlerische Gewerbebetrieb jedem anderen kaufmännischen gleichgestellt werde." Die Behauptung ferner, daß die Petition nicht vor den Reichstag des Norddeutschen Bundes gehöre, ist nicht stichhaltig, denn es wird darum petitionirt, daß in allen Staaten des Bundes die Beschränkung des Buchhandels fortfalle. Wenn schließlich in der Petition nicht alle Mängel des Preßgesetzes aufgeführt sind, so liegt darin durchaus nicht Billigung der nicht erwähnten Theile desselben. Die Petition erstrebt Verbesserung eines Passus des Gesetzes, der zwar den ganzen Buchhandel, in erster Linie aber die Petenten drückt. Damit war keineswegs ausgeschlossen, daß nicht diejenigen Buchhändler, die weitere Verbesserungen vorzuschlagen hatten, dies in einer anderen Petition hätten thun können, vielmehr konnten sie sich gerade von der vorliegenden dazu anregen lassen.

Wir, die Unterzeichner der Petition, müssen dagegen mit Bedauern constatiren, daß uns nicht die Unterstützung von Seiten des gesammten Buchhandels zutheil geworden, die wir erwarten zu dürfen glaubten, da wir etwas nachsuchten, was im Interesse unseres ganzen Standes wünschenswerth ist.

Was sonst noch gegen die Petition eingewendet ist, ist nicht stichhaltig und in den treffenden Bemerkungen unseres Breslauer Collegen in Nr. 229 widerlegt. Einiges nur können wir noch gegen den Artikel V. in derselben Nummer bemerken. Womit beweist der Hr. Verfasser desselben, daß die examinirten Buchhändler von heute mehr gelten, als weiland die nicht geprüften? Es ist wohl nur Eitelkeit, sich mit Absolvirung eines Examens zu brüsten, wie das der Buchhändler; in den Augen des Gebildeten erhöht das wahrlich nicht den Werth des Mannes. Und glaubt der Hr. Verfasser wirklich, daß alle Buchhändler, die das Examen bestanden, auch durchaus gebildete Männer sind, so ist er sehr im Irrthum. Er beachte nur z. B. die Circulare und Anzeigen vieler derselben, und er wird häufig recht gründliche Unbildung darin bemerken. Durch das Examen wird im Buchhandel die Bildung nie und nimmermehr gehoben werden. Dazu gibt es nur ein einfaches Mittel, und das liegt in den Händen der Prinzipale selber: Wenn die Herren nur gebildete junge Leute in den Buchhandel aufnehmen und nicht bloß nach billiger Arbeitskraft haschen würden, die sich auch in dem kenntnißlosesten Lehrlinge darbietet, dann wird im Buchhandel diejenige Bildung verbreitet werden, die nothwendig für denselben ist.

Zum Schluß noch ein Wort gegen die letzte Bemerkung des besprochenen Artikels. Der Verfasser fordert darin auf, „sich die Namen der Petenten zu merken"; er droht uns also. Einige hundert Buchhandlungsgehilfen wird er auf seiner schwarzen Liste verzeichnen und denjenigen von ihnen ablehnend die Sünde der Petition vorhalten, die sich etwa bei Gelegenheit um eine Stelle in seinem Hause bewerben, oder sonst mit ihm in Verbindung treten wollen. Uns aber, deren Namen er kennt, nennt er nicht den seinigen, und mit geschlossenem Visir wirft er uns den Fehdehandschuh hin. Das ist doch wohl ein etwas unritterlicher Kampf.

VIII.

In die Erwiderung des Hrn. Springer auf die offene Zuschrift des Hrn. Denicke, die Petition der Breslauer Gehilfen betreffend, hat sich ein kleiner Irrthum eingeschlichen. Hr. Springer sagt: „Der Norddeutsche Bund bedarf eines allgemeinen Preßgesetzes, welches hoffentlich von den vielen Mängeln des preußischen und der anderen deutschen Preßgesetze frei sein wird. In der diesjährigen Session des Reichstages kann dieser wichtige Gegenstand, bei dessen gesetzgeberischer Festsetzung es sich um mehr als nur um die Beseitigung des Buchhändler-Examens handelt, gar nicht zur Vorlage gelangen. Der deutsche Buchhandel und speciell der Börsenvorstand wird es an sachgemäßer Einwirkung dann bestimmt nicht fehlen lassen" u. s. w.

So weit Hr. Springer. Nun bestimmt aber die Verfassung des Norddeutschen Bundes ganz ausführlich die Gebiete, mit denen sich der Reichstag zu beschäftigen hat, und unter diesen befindet sich die Preßgesetzgebung nicht. Es ist eigentlich zum Verwundern, daß dieser Umstand, der von der preußischen und außerpreußischen Presse so oft besprochen und so vielfach beklagt wurde, Hrn. Springer entgangen ist. Wenn er die Buchhandlungsgehilfen auf die Zeit vertrösten will, in der sich der Reichstag mit der Preßgesetzgebung befassen wird, so gibt er ihnen einen schlechten Trost — denn das hieße die Sache ad calendas graecas verschieben.

Da haben es die Breslauer Petenten besser verstanden. Sie haben beim Reichstage um Aufhebung des Examens (resp. der Concessionirungen) petitionirt, weil beides gegen die Freizügigkeit und

*) VI. S. Nr. 229.